

DGUV, Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Rundschreiben DGUV

An die Mitglieder der Deutschen Gesetzlichen
Unfallversicherung

Rundschreiben - 0160/2022 vom 07.05.2022

Betreff:

Hinweise zu den BK-Nrn. 1315, 2101, 2104, 2108 - 2110, 4301, 4302, 5101 Anlage 1, BKV im Zuge
des Wegfalls des Unterlassungszwangs

DOK:

290:376

Sachgebiet(e):

Berufskrankheiten

Ansprechperson:

Dr. Carsten Fritz
030 130015160
carsten.fritz@dguv.de

Freigabe durch:

Edlyn Höller

Zusammenfassung: Hinweise des BMAS zu den Berufskrankheiten Nr. 1315, 2101, 2104, 2108 bis 2110, 4301, 4302, 5101 der Anlage 1, BKV im Zuge des Wegfalls des Unterlassungszwangs

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI), Ausgabe 16 vom 30.03.2022, Seite 380 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Hinweise zu den Berufskrankheiten veröffentlicht, für die im Zuge der Weiterentwicklung des BK-Rechts die Aufgabe der schädigenden Tätigkeit als Voraussetzung für die Anerkennung als Berufskrankheit (sog. Unterlassungszwang) weggefallen ist.

Demnach sind Ausführungen zur Aufgabe der schädigenden Tätigkeit in den entsprechenden Merkblättern der BKen ab dem 1. Januar 2021 gegenstandslos. Zudem gibt es Hinweise zum Umgang mit den im Zuge der Weiterentwicklung des BK-Rechts neu eingeführten Tatbestandsmerkmalen der BK-Nr. 2101 sowie BK-Nrn. 2108 bis 2110. Auf die als Anlage zu diesem Rundschreiben beigefügten Dokumente wird verwiesen.

Außerdem weisen wir erneut wegen des Tatbestandsmerkmals der Chronizität für die BK-Nrn. 2108-2110 auf unser Rundschreiben Nr. 0137/2022 <https://rundschreiben.dguv.de/rd/0137/2022> hin.